VERORDNUNG (EWG) Nr. 2363/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 (2), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 (4), wurden die Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2167/92 der Kommission (5) wurden die Preise, die Beihilfen sowie bestimmte andere Einzelheiten der vorbeugenden Destillation für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Ernteschätzungen und des Umfangs der Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres führt die voraussichtliche Marktlage dazu, daß die betreffenden Mengen in einer Höhe festgesetzt werden, die zusammen mit den sonstigen Destillationsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres eine Sanierung des Marktes ermöglicht, ohne jedoch die mit einer ordnungsgemäßen Marktverwaltung zu vereinbarenden Mengen zu überschreiten.

Angesichts des auf den spanischen Rebflächen erzielten geringen Ertrags muß, damit die Ergebnisse in Prozent der mit der ganzen Gemeinschaft vergleichbaren Erzeugung ausdrückbar sind, für die Erzeugung, die in Spanien destilliert werden kann, ein Höchstanteil festgesetzt werden und ein maximaler Prozentsatz der Erzeugung zur Destillation für Erzeugnisse, die aus im spanischen Teil der Weinbauzone C geernteten Trauben hervorgehen. Aus verwaltungstechnischen Gründen der Verfügbarkeit der Zahlen der Tafelweinerzeugung in Deutschland und in Portugal ist für diese beiden Länder ein besonderes System vorzusehen.

Zur Anwendung der vorliegenden Verordnung müssen zur Bestimmung der Menge, welche die Erzeuger destillieren lassen können, die Anbauflächen bekannt sein. Eine Vielzahl von griechischen Erzeugern verfügt jedoch nicht über die notwendigen Angaben, da bei der Einführung der vorgesehenen Verwaltungsstrukturen Verspätungen eingetreten sind. Damit die betreffenden Erzeuger ebenfalls Zugang zu dieser Maßnahme haben, sollte vorgesehen werden, daß die Referenzflächen unter Zugrundelegung eines für ganz Griechenland pauschalen Ertrages bestimmt werden können.

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu verstärken, ist es angebracht, einerseits diese Destillation auf die ersten Monate des Wirtschaftsjahres zu konzentrieren, und andererseits die gute Durchführung der von den Erzeugern gezeichneten Verträge und Erklärungen mit der Auflage einer Kaution zu verbinden, die die Lieferung der Weine an die Brennerei garantiert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte vorbeugende Destillation von Tafelwein und Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 eröffnet.

Die von den Erzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 destillierbare Menge Tafelwein oder Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, wird auf 18 hl/ha begrenzt.

Jedoch für Erzeugnisse, die durch im spanischen Teil der Weinbauzone C geerntete Weintrauben entstanden sind, ist diese Menge auf 25 % der Tafelweinerzeugung beschränkt, die aus diesen Erzeugnissen hervorgeht.

Als Ausnahme des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 wird die von den Produzenten zu destillierende Menge des Tafelweins oder der Weine, die zur Herstellung von Tafelwein geeignet sind, und deren Trauben in Portugal und in Deutschland geerntet wurden, nur auf einen Prozentsatz der Produktion des Tafelweins begrenzt.

Dieser Prozentsatz wird festgelegt auf 25 % für Portugal, auf 18 % für Deutschland.

Die erzeugten Tafelweine, für welche die in obengenannten Absätzen 3 und 4 genannten Prozentsätze gelten, ergeben sich für jeden Erzeuger aus der Summe der Mengen, die als Wein in der Spalte „Tafelwein" der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission (6) von ihm vorgelegten Erzeugungsmeldung angegeben sind, und die von ihm selbst nach dem Zeitpunkt der Vorlage dieser Meldung hergestellten Mengen, die beide aus den Ein- und Ausgangsbüchern gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 (7) hervorgehen.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.
(7) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

(2) Die bei der Berechnung der Menge Tafelwein oder Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, den die griechischen Erzeuger destillieren lassen können, zugrunde zu legende Anbaufläche ergibt sich durch Teilung durch 65 der Menge, die als Weinmenge in der Spalte „Tafelwein" der von den Erzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 eingereichten Erzeugungserklärung eingetragen ist.

Artikel 2

(1) Als Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 werden die unter dieser Destillation gezeichneten Verträge und Erklärungen der zuständigen Interventionsstelle bis zum 31. Oktober 1992 zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Die durch Vertrag und Erklärung gezeichneten und genehmigten Volumen müssen der Brennerei bis spätestens 28. Februar 1993 geliefert werden.

(3) Der Antrag auf Genehmigung der Verträge und die Erklärungen werden verbunden mit dem Beweis, daß eine Garantie über einen Betrag von 4 ECU/hl erstellt wurde.

Die Kaution wird freigestellt im prorata der gelieferten Mengen, sobald der Erzeuger den Beweis der Lieferung an die Brennerei erbracht hat.

Wenn keine Lieferung im vorgesehen Zeitraum stattgefunden hat, wird die Sicherheit einbehalten.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Verträge, für die ein Erzeuger während der vorliegenden Destillation zeichnen kann, begrenzen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission